

Verwaltungsorganisation 1921–1922

Einleitung

Die neue Verfassung von 1921 änderte die äusserst einfache Verwaltungsorganisation in Liechtenstein aus dem 19. Jahrhundert nicht. Wie im Wesentlichen schon in § 36 der Amtsinstruktion von 1862 vorgesehen, sah Art. 83 LV (in der ursprünglichen Fassung) nur den Regierungssekretär, den Kassenverwalter, den Landestechniker und Kanzleifunktionäre als Beamte sowie weitere zu entlohnende Fachleute für das Sanitäts-, Veterinär- und Forstwesen und eventuell weitere Geschäfte vor. Das Schulwesen unterstand weiterhin dem der Regierung nicht unter-, sondern nebengeordneten Landesschulrat und wurde operativ vom Schulkommissär besorgt. Das Grundbuch aus dem Jahr 1809 unterstand hingegen dem Landgericht. Seit 1903 bestand die Stelle eines Geometers und seit 1914 die Stelle eines nebenamtlichen Staatsanwalts. Die Gesandtschaft in Wien bestand nach der Kündigung des Zollvertrags mit Österreich von 1919 bis 1923. Ebenfalls 1919 war eine Gesandtschaft in Bern errichtet worden.

Amtsstellen

- Forstamt (1863)
- Geometer (1903)
- Gesandtschaft in Bern (1919)
- Gesandtschaft in Wien (1919)
- Grundbuch (1809)
- Landeskasse (1854)
- Landesphysikus (1809)
- Landesschulrat (1869)
 - Schulkommissär (1869)
- Landestechniker (1862)
- Landestierarzt (1838)
- Landweibel (1871)
- Pfarrämter (1878)
- Regierungskanzlei (1862)
- Regierungssekretär (1862)
- Sparkasse (1861)
- Staatsanwaltschaft (1914)

Verwaltungsorganisation 1921–1922



Verwaltungsorganisation 1921–1922

